men, auch die Stände mit tüchtiger Mannschafft sich gefast gehalten, ingleichen die, mit dem Niedersächs. Creyße, hergebrachte Correspondenz nicht allein unterhalten, sondern auch nach Erheischung gegenwertiger Conjuncturen nähere Zusammensetzung befördert, auch der Münze wegen bey der Röm. Kaißerl. Maj. dem löbl. Hause Braunschweig und Lüneburg und lezlich bey dem gesambten Niedersächs. Creyße, in leztgeschlossener Versammlung zu Braunschweig aller Fleiß angewendet worden, Sie sich auch insonderheit wegen des zu Hamburg unlängst von etlichen Ständen in particulari diesfallß gemachten Schlusses, umb besserer Conformität wegen, zwischen beeden löbl. Creyßen, eine gemeine Zusammensezung mit Zuziehung Münzverständiger und in commerciis erfahrner Leuthe zu veranlassen sich bemühet, sonsten auch Ihr des Creyßes Wohlfarth bey den zweymaligen seither erfolgten Durchmarchen, nach tragenden hohen Creyß-Ambt in vielerley Wege eiferig angelegen seyn lassen; Dannenhero der Güte GOttes zu dancken, daß es zu denen Extremitäten nicht gediehen, daß die Necessität erheischet hätte, das gesamte Creyßcorpo zusammen zu fordern und in operation zu bringen, oder so bald die kostbahre Zusammen-Betagung des Creyßes wiederumb auszuschreiben, woran dieselbe auch ohne dies durch viel notorische Ursachen und Umbstände verhindert worden, vorietzo aber solches zu thun, die Nothdurfft erfordert, auch das zu Braunschweig biß anhero continuirte Niedersächß. Creyß-Convent zu Ende gelauffen, und der endliche Schluß wegen einer Zusammensezung und was sonsten des gemeinen Besten halber daselbst abgeredet, gemachet worden; Alß haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. nunmehro einen Creyß-Tag ohne fernere Zeit-Verliehrung auf den 31. Jul. nechst verflossen, anhero nacher Leipzig auszuschreiben und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des löbl. Ober-Sächs. Creyßes gebührlich zu notificiren nicht ermangeln wollen, bey welchen auch höchst- und hochgedachter Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bothschafften und Gesande, außer wegen der Chur- und Marck Brandenburg auf bestimbten Termin sich eingefunden.

Ratification des mit dem Nieder-Sächsischen Crays geschloßenen präliminar-Unions-Receßes.

§. 1. Anfänglich nun ist vorkommen, welchergestalt höchstermeldte Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nebst dieses Creyses Nach- und Zugeordneten, auf Verlassung mit des Niedersächs. Creyses hohen Creyß- und Kriegs-Aembtern, im Januario instehenden zu Quedlinburg sich zusammen gethan und von Sicherheit beeder Creyße, auch welchergestalt ein Creyß dem andern cum effectu zu assistiren und es bey Durchzügen zu halten, Vernehmung gepflogen worden, da es dann am 30. jetzt-